

1. 1. Ist der Versuch des Beibringens von Gift (§ 229 StGB.) strafbar?
2. Zur Frage der Abgrenzung des Versuchs (§ 43 StGB.) von den vorbereitenden Handlungen.

II. Straffenat. Ur. v. 11. Dezember 1924 g. T. II 837/24.

I. Schwurgericht Oels.

Aus den Gründen:

Nach den Urteilsfeststellungen hatte die Angeklagte ohne Tötungsvorsatz die Absicht, ihrer Schwiegertochter einen Stoff beizubringen, den sie für geeignet und ausreichend hielt, deren Gesundheit zu zerstören. Diesen Entschluß hat sie dadurch betätigt, daß sie dem für ihre erkrankte Schwiegertochter bestimmten Pfefferminztee, — den deren Mutter bereits auf dem Küchenherd bereit gestellt hatte, um ihn der Kranken zu bringen, — heimlich einen Aufguß von Nachtschattenbeeren zusetzte. Dabei erwartete sie, das Getränk werde alsbald durch einen gutgläubigen Dritten (durch die mit der Pflege befaßte Mutter) der Kranken zum Genuß verabfolgt und von dieser getrunken werden. Hierzu ist es jedoch nicht gekommen.

Der Versuch eines Verbrechens nach § 229 StGB. ist strafbar (RGSt. Bd. 53 S. 210).

Ob Versuch oder nur Vorbereitung einer Straftat vorliegt, ist, obschon der rechtlichen Nachprüfung nicht unbedingt entzogen, im wesentlichen Frage des tatrichterlichen Ermessens (RGSt. Bd 53 S. 217). Ohne Rechtsirrtum hat das Schwurgericht bei Lage des gegebenen Falles die Annahme einer nur vorbereitenden Handlung abgelehnt, weil die Angeklagte nach der natürlichen Auffassung durch die Herstellung des vermeintlich giftigen Tranks mit dessen Beibringung begonnen hat und die von ihr entfaltete Tätigkeit bei un-

gestörtem Fortgang unmittelbar zur Verwirklichung des Tatbestandsmerkmals des Beibringens geführt hätte, dessen Vollendung nur durch die Entdeckung der Tat verhütet worden ist (vgl. RGSt. Bd. 3 S. 136 [139], Bd. 28 S. 144 [145, 146], Bd. 51 S. 341 [342, 343], Bd. 53 S. 336 [339], Bd. 54 S. 35). Unter den festgestellten Umständen konnte die Bereitstellung des Tranks als Bestandteil der Ausführungshandlung angesehen werden. Die bedingte Untauglichkeit des gewählten Mittels beseitigt die Strafbarkeit des Versuchs nicht (RGSt. Bd. 24 S. 382).